Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6304**

16. Wahlperiode 07. 09. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Dagmar Enkelmann, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6246 –

Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen des Bundes
Nachfrage zur Bundestagsdrucksache 16/6193

1. Wie kann die Bundesregierung einschätzen, dass die „geltenden Beteiligungsregelungen für Kommunen angemessen und ausreichend“ sind (Antwort zu Frage 2), wenn die Bundesministerien keine konkreten Aussagen über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen treffen können?

Ausweislich der Antwort der Bundesregierung vom 6. August 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6193) zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert u. a. und der Fraktion DIE LINKE. vom 20. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6107) setzen konkrete Aussagen über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen aufwändige Recherchen voraus. Die Antwort zu Frage 2 (wie oben) beschränkt sich deshalb auf die Darstellung des von allen Bundesressorts einzuhaltenden Beteiligungsverfahrens, an dessen Einhaltung zu zweifeln kein Anlass besteht.

2. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die kommunalen Spitzenverbände an ihrer Forderung zur Einführung eines verbindlichen Beteiligungsrechtes festhalten?

Der Bundesregierung sind diese Forderungen bekannt. Allerdings wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht in Frage gestellt, dass die Kommunen keine dritte Ebene im Staatsgefüge darstellen.

Im Übrigen hält der Bundesminister des Innern als das auf Bundesebene für Fragen der Kommunen zuständige Regierungsmitglied engen Kontakt mit den Präsidien der kommunalen Spitzenverbände.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. September 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im Falle des § 47 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO – („Ist in wesentlichen Punkten mit der abweichenden Meinung eines beteiligten Bundesministeriums zu rechnen, hat die Zuleitung nur im Einvernehmen mit diesem zu erfolgen.“) eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt?

Eine frühzeitige Beteiligung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein Ministerium im Rahmen der Ressortabstimmung sein Einvernehmen zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (dies gilt im Übrigen gleichermaßen für die Beteiligung der Länder) erklären muss.

4. Wer entscheidet darüber, ob bei Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen kommunale Belange berührt und die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen sind?

Die jeweils zuständigen Ressorts achten bei Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen darauf, ob kommunale Belange berührt sind, die die Notwendigkeit einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auslöst. Dies gilt auch für das Bundesministerium des Innern mit seiner besonderen Verantwortung für die Belange der Kommunen.

5. Gibt es eine Frist, die den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumt wird, um Stellungnahmen zu den ihnen übersandten Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen erarbeiten zu können?

   Wenn ja, welche, und wo ist sie geregelt?

   Wenn nein, warum nicht, und könnte sich die Bundesregierung vorstellen, eine verbindliche Fristenregelung in die GGO aufzunehmen?

Wie alle zu beteiligenden Stellen haben auch die kommunalen Spitzenverbände im Beteiligungsfall Fristen für eine evtl. Stellungnahme einzuhalten. Die Länge der Fristen bemisst sich nach dem jeweiligen Zeittableau für das Gesamtvorhaben.

6. Wie sichert die Bundesregierung die Einhaltung des § 44 Abs. 3 GGO („Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind gesondert aufzuführen. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen.“) der GGO?

Die Bundesregierung geht von der Einhaltung der für Rechtsetzungsverfahren bestehenden Vorgaben aus, dies gilt auch für die angesprochene Regelung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bundesministerien.

7. Ist in der Antwort zu Frage 8 gemeint, dass den Abgeordneten in den entsprechenden Ausschusssitzungen die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu Referentenentwürfen bzw. zu Kabinettsvorlagen, die die Verbände an die einzelnen Bundesministerien schicken, übergeben werden?

Nein. § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) sieht die Möglichkeit einer unmittelbaren Stellungnahme der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände im Ausschuss vor.

8. Können Abgeordnete jederzeit Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu Referentenentwürfen bzw. zu Kabinettsvorlagen einsehen, insbesondere dann, wenn der Ausschuss nicht vom § 69 Abs. 5 GGO Gebrauch macht?

Der betroffene Ausschuss entscheidet über die Behandlung einer ihm überwiesenen Vorlage, daher auch darüber, ob „wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden“ (§ 69 Abs. 5 GO-BT). Ein Einsichtsrecht in Vorgänge der Bundesregierung besteht dann, wenn dies verfassungsrechtlich vorgegeben ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333